

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesundheit bekommen und sich massenhaft pensionieren lassen, welche Nachtheile für die Armee, wenn sie zahlreiche kriegserfahrene Offiziere verliert, dies braucht nicht erst besonders bewiesen zu werden.

Wir wenden uns zu der andern Alternative, „einen Gaul kaufen und weiter dienen!“

Der Hauptmann 2. Klasse, welcher diesen heroischen Entschluß faßt, muß wohl in sehr rangirten Verhältnissen stehen, das heißt anderweitige Mittel besitzen, denn sonst müßte er sich in Schulden stürzen.

Folgendes Rechenexempel soll dies beweisen: Der billige Gaul kostet sammt Transport 100 Gulden, das Sattelzeug dito 100 Gulden. Bei einer Abzahlung von 10 Raten ergiebt dies den Betrag von 20 Gulden monatlich.

Hiezu der Diener, den man sonst retulirenen kann	8 Gulden
Fourage	12 "
Sonstige Anschaffung und Hufbeschlag	5 "
Stallgeld (da er den Stall nicht immer vom Aerar bekommt)	6 "
Summa	31 Gulden.

Von was soll nun der Hauptmann 2. Klasse durch ein ganzes Jahr leben. — Und dennoch giebt es Vorgesetzte, welche darüber ungehalten sind, heutzutage einen Hauptmann zu Fuß zu sehen.

Wie verhält sich die Kriegsverwaltung diesen Thatsachen gegenüber? Leider ganz passiv. Der verlorene Posten, Verrittenmachung der Hauptleute, läßt ja schon jeden Einzelnen bei den Delegations-Verhandlungen kalt, weil man dessen Schicksal im Vorhinein weiß.

Doch die Kriegsverwaltung ist nicht ganz passiv, sie überläßt die ausrangirten Pferde der Kavallerie bereitwilligst den Infanterie-Hauptleuten um 80 Gulden.

Auch eine Hilfe, wenn es auch komisch klingt, daß ein f. f. altgedienter, verdienstvoller Offizier einen solchen Gaul reiten soll, welchen man für den gemeinen Kavalleristen zu schlecht findet.

Was ist das Ende von unserm Lied, fragt man. Nun, „berittene aber verschuldete Hauptleute“. Und doch ist es diese Charge erst, wo man sich von der finanziellen Misere erholen soll. Sapienti sat!

Der Leser wird wohl gefunden haben, daß der Infanterie-Instruktor 1. Klasse sich bei uns in ohne Vergleich ungünstigeren Verhältnissen befindet als der österreichische Hauptmann. Er kann sich nicht wie dieser pensioniren lassen. Wenn er in Folge der Anstrengungen des Dienstes seine Gesundheit ruinirt hat und abgenützt ist, so wird er einfach nicht mehr gewählt und erhält nicht einmal eine Abhöhung. — In Bezug auf Anschaffung von Pferden kann er zwar auch bei uns eines, welches die Kavallerie nicht brauchen kann, sich aus dem Remontendepot verschaffen, doch ohne die Begünstigung, daßselbe zu einem reduzierten Preis zu erhalten. Eher das Gegentheil. Nach vielfachen Erfahrungen thut auch jeder besser, sich an den nächst besten Rosskamm zu wenden. Er wird dabei immer noch besser fahren.

Der Beobachter. Anleitung für Exkursionisten, Forschungsreisende. Bearbeitet von E. Kollbrunner. Zürich, J. Wurster und Comp., geographischer Verlag. 1881. 3. Lieferung. Preis Fr. 1. 50.

Wir haben auf dieses Werk schon früher aufmerksam gemacht und den Inhalt der 1. und 2. Lieferung angeführt. Der Inhalt der Fortsetzung bietet gleiches Interesse. Der Verfasser behandelt mit gleichem Geschick das Land, die Lage, Grenzen und Größe, die Eintheilung, die Topographie, die Prüfung und Berichtigung vorhandener Karten, Aufnahme der Marschroute, Aufnahme der erforschten Gegend, fliegende Aufnahmen, photographische Aufnahmen, die Profile, Ansichten u. s. w. In dieser Lieferung wird die Besprechung des geologischen Theils begonnen. Beigefügt finden wir eine Karte im Maßstab 1 : 50,000 eines Theils der Tödigruppe, einige Profilzeichnungen, eine Ansicht vom Matterhorn und des Bazar von Vöh (Vadak). Im Text sind viele Abbildungen eingeschaltet.

Eidgenossenschaft.

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Preisarbeiten pro 1881/82.

Gemäß Besluß der in Solothurn abgehaltenen Delegiertenversammlung der elzg. Offiziersgesellschaft ist das Centralkomite beauftragt, die Summe von Fr. 1000 zur Prämierung gut gelöster Preisaufgaben zu verwenden.

In Ausführung dieses Beschlusses werden nachfolgende Sujets zur Bearbeitung ausgeschrieben:

1. Militärhistorische Bearbeitung der Invasion der Franzosen im Jahre 1798, Gang der Ereignisse auf dem rechten Flügel der schweizerischen Aufstellung, als Fortsetzung der von der Section cantonale vaudoise letztes Jahr eingereichten, mit einem ersten Preis gekrönten Studie über den Feldzug von 1798. Die Arbeit soll sich möglichst auf Originalquellen stützen.
2. Welches ist in Ausführung von Art. 49 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und gestützt auf die seltenen Erfahrungen der zweckentsprechendste Weg der Rekrutirung und der Ausbildung der Verwaltungsoffiziere?
3. Wie kann die Infanterie in denjenigen Jahren, in denen sie keinen Dienst hat, am zweckmäßigsten im Schießen geübt werden?

Die Bearbeitungen dieser Preisaufgaben sind bis spätestens Ende März 1882 an den Referenten des Centralkomite's, Hrn. Oberst Weiser in Zürich, mit einem Motto versehen, die Namen der Verfasser eingeschlossen beigefügt, zu Handen des Preisgerichtes einzusenden.

Das Preisgericht besteht aus den Herren Oberstdivisionär Alph. Pfyffer, Oberst Rudolf, Oberinstruktur der Infanterie, und Oberstleutnant Alexander Schweizer vom Generalstabskorps.

Zürich, im Juni 1881.

Das Centralkomite der schweiz. Offiziersgesellschaft,

Der Präsident:

A. Bögele, Oberstdivisionär.

Der Aktuar:

W. Jaenike, Hauptmann.

**Dienstbefehl
für den Vorkurs der Infanterie der VII. Division
vom 29. August bis 7. September 1881.**

I. Kommando-Verhältnisse. Das Kommando über den Vorkurs führt der Divisionsar. Ihm sind direkt unterstellt: die Brigade-Kommandos, das Kommando des Schützenbataillons.

Dem Regiment Nr. 28 wird attachirt das Bataillon Nr. 99.

II. Instruktoren. Ueber die Zuthellung von Instruktionspersonal erfolgen besondere Mittheilungen.

III. Besammlungss-Tage und Orte. Es besammeln sich zu der im Aufgebot näher bezeichneten Stunde:

am 26. August Mittags:

der Divisionsstab in Wyl,
die Brigadesäbe (ausgenommen Auditor, Trainleutnant, Stabssekretär und Trainsofizier) in Wyl,
die Regimentsäbe (ausgenommen Quartiermeister, Trainadjutant, Unteroffizier, Caissonechef und Trainsofizier) in Wyl;

am 27. August Mittags:

Stabssekretär des Brigadesabs XIII in Frauenfeld,
Quartiermeister und Caissonechef des Regimentsabs 25 in Pfyn.
Quartiermeister und Caissonechef des Regimentsabs 26 in Frauenfeld,

Stabssekretär des Brigadesabs XIV in St. Gallen,
Quartiermeister und Caissonechef des Regimentsabs 27 in St. Gallen,

Quartiermeister und Caissonechef des Regimentsabs 28 in Herisau;
am 28. August Vormittags:

Stab des Schützenbataillons Nr. 7 in Islikon,
Bataillon Nr. 99 in Muri.

Es begeben sich am 28. früh die in Wyl besammelten Brigades und Regimentsäbe in ihre Kantonemente;

am 29. August Vormittags:

Schützenbataillons Nr. 7 in Islikon,
Bataillone Nr. 73 und 74 in Mühlheim,
Bataillon Nr. 75 in Pfyn,
Bataillone Nr. 76 und 77 in Rapperswyl,
Bataillon Nr. 78 in Norschach,
Bataillone Nr. 79, 80 und 81 in St. Gallen,
Bataillone Nr. 82, 83 und 84 in Herisau.

Zur Sicherstellung der Verpflegung und eventuell Uebernahme der Lokale werden schon am 28. August Nachmittags auf den Sammelplätzen einrücken:

die Quartiermeister, die Feueriere, je 2 Mann per Kompagnie.

IV. Organisation. a) Es haben einzurücken: Alle Offiziere (die Pionnier-Offiziere, Unteroffiziere und Pionniere rücken zu ihrem speziellen Vorkurs in Wyl ein); die Unteroffiziere der Jahrgänge 1851—1861. Von älteren als diesen Jahrgängen sind solche Kadres im Dienste zu behalten, welche Grade und Stellen bekleiden, die nicht in der Mehrzahl bei den betreffenden Stäben oder Kompagnien vorhanden sind.

Train-Unteroffiziere und Gefreite rücken am Sammelplatz des Eintrains (viele diesen) ein. Von den Trompetern haben sämmtliche Jahrgänge einzurücken, soweit dies zur Bildung einer ordentlichen Bataillonsmusik erforderlich ist. Zu jedem Bataillon sollen 8 Tambouren einzurücken. Soldaten (Gewehrtragende, Wärter, Träger) von den Jahrgängen 1853—1860. Von den diesjährigen Nekruten haben am Wiederholungskurs nur diejenigen Thell zu nehmen, welche zur Beförderung vorgeschlagen sind.

Ferner werden einberufen: alle Diejenigen, welche noch nicht 4 Wiederholungskurse im Auszuge bestanden haben, wobei zwar nicht weiter zurück als auf den Jahrgang 1852 gegriffen werden soll.

b) Dispensationen und sanitärische Untersuchung: Ueberzählige sind nicht zu entlassen. Dispensationen vom Dienst dürfen nur in dringlichsten Fällen erhoben werden.

Mannschaft, welche frankheitshalber Dispensation begeht, ist schon auf den Tag vor der Besammlung auf Vormittags 10 Uhr einzuberufen. Auf diese Zeit werden zur sanitärischen Untersuchung aufgeboten: die Ärzte und Sanitäts-Unteroffiziere, und

zur Kontrolle der Einrückenden und Entlassenen 1 Lieutenant vor jeder Kompagnie.

Dieses Personal erhält die reglementarische Besoldung; dagegen hat die sich zur Untersuchung stellende Mannschaft keinen Anspruch auf Entschädigung für diesen Tag.

Im Dienstbüchlein und auf den zu Handen der kantonalen Behörden zu führenden Verzeichnissen ist anzugeben, ob Dispensation nur vom Wiederholungskurs oder bis zur Herbstuntersuchung ausgesprochen wurde.

Die als diensttauglich erklärtten Leute bleiben unter dem Kommando des Lieutenants der Kompagnie bis zum Beginn der Organisation; ihre Unterbringung ist Sache der Gemeinde, wo Kantonierung nicht möglich ist.

c) Eintraint: Am 29. August rücken der Trainleutnant der XIII. Brigade, die Thurgauer Train-Unteroffiziere und -Soldaten des Schützenbataillons und des 25. Regiments in Frauenfeld ein

Am 30. August werden sie mit Pferden versehen und können vom 31. August an für die Bedürfnisse der Corps verwendet werden. Zu Instruktionszwecken sind sie dem Artilleriekommande in Frauenfeld unterstellt, welches bis zum 31. die nöthige Be- spannung der Korpsfuhrwerke des 25. Regiments und des Schützenbataillons liefert.

Am 31. August rücken in St. Gallen der Trainleutnant der XIV. Brigade, die Train-Unteroffiziere und -Soldaten des Schützenbataillons aus den übrigen Kantonen und diejenigen der Regimenter 26, 27 und 28 ein. Deren Organisation findet an 1. September durch den Kommandanten des Trainbataillons statt.

Während des Vorkurses bleibt der Eintraint der XIV. Brigade in St. Gallen, kann aber für die Bedürfnisse der Truppe benutzt werden.

Vom 4. September an befindet sich der Eintraint des 26. Regiments in Wyl, derjenige des Schützenbataillons in Frauenfeld. Ueber das Einrücken des Eintrains bei den Corps vide unten „Korpsmaterial“.

d) Korpsmaterial und Munition:

1. der Inhalt der Fourgons inkl. Feldkochgeschirr wird durch die kantonalen Zeughäuser auf die Waffenplätze so rechtzeitig geliefert, daß die Bataillone am Einrückungstage sich derselben bedienen können.

2. die Kantone senden am 29. August auf die Waffenplätze der Regimenter in den dazu erforderlichen Halbkaissons an Munition per Fülller 20, per Schüze 25 scharfe und per Gewehrtragenden 20 blonde Magazin-Patronen, welche für den Vorkurs bestimmt sind.

3. Die im Vorkurs zur Verproviantirung erforderlichen Transportwagen sind, so lange sie nicht von dem zugehörigen Eintraint geliefert werden können, durch die Gemeinden zu stellen (§ 178 des Verwaltungsgesetzes).

4. Die reglementarischen Korpsfuhrwerke (jedoch statt 2 nur 1 Halbkaisson per Bataillon) werden vom Eintraint auf dessen Sammelplätzen entgegengenommen, resp. in den Zeughäusern abgeholt und als Fahrshufuhrwerke benutzt bis zum 6. Sept.

Die Fourgons, mit Ausnahme desjenigen des Schützenbataillons und eines Bataillonsfourgons per Regiment werden den Zeughäusern vor dem Einrücken in die Linie wieder zurückgestellt.

Während des Vorkurses übergeben die kantonalen Zeughäusernverwaltungen dem Eintraint per Gewehrtragenden 100 blonde Patronen nebst 10% Überschuss der Gesamttraktat von 120 Patronen zu Handen des betreffenden Corps.

Auf 6. September Mittags ziehen alle Kommandirenden den ihnen zugehörigen Eintraint an sich. Einer der beiden Proviantwagen des Corps ist zum Transport der Wolldecken der andere zur Aufnahme des Küchenmaterials bestimmt; der Bagagewagen nimmt außer dem Offiziergepäck auch den Inhalt des fehlenden Fourgons auf. An Erzierungspatronen-Paketen sind nur so viele der Mannschaft zu übergeben, als im Halbkaisson nicht Platz haben.

Der dem Bataillon Nr. 99 ganz fehlende Eintraint ist auf 6. September Mittags aus überzähligen Bespannungen und Fuhrwerken des Eintrains der XIV. Brigade zu ersehen.

5. Jedes Bataillon erhält als Ersatz für den zum Transport der Wolldecken verwendeten Proviantwagen am 7. früh (resp. am Tage seines Einrückens in die Linie) einen zweispännigen Transportwagen von der Verwaltungskompanie für die Dauer der Feldübungen zugeteilt, vermittelst welchem am genannten Tage die Fassungen bewerkstelligt werden.

6. Von der eidg. Kriegsmaterialverwaltung werden jedem Bataillon auf seinen Waffenplatz geliefert: 160 kleine Spaten und 16 Gledersägen.

Über den Empfang und den Zustand der Fuhrwerke, der Munition und des übrigen Materials ist besöderlich auf dem Dienstweg Bericht zu erstatten.

e) Inspektion und Ergänzung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Unlänglich der Organisation ist das Materielles genau zu inspizieren und Mangelndes sofort zu ergänzen.

Unreine Gamellen sind auf Kosten der Träger herzustellen.

Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern eintrückt, ist zu bestrafen. Wer sich besondere Vernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulden kommen lassen, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen.

Unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind der kantonalen Militärbehörde zum Ersatz aus der Bekleidungsreserve zu notiren. Dabei sind in erster Linie die Unteroffiziere zu berücksichtigen; an Soldaten sind nur in ausnahmeweisen Fällen Ersatzkleider zu verabfolgen.

Grellfarbiges Kaputtfutter ist durch dunkles zu ersetzen.

Die Fußbekleidung ist besonders genau nachzusehen. Jeder Mann soll ein Paar gute Rohrstiefel (Totalhöhe 240—400 mm.), deren Rohre weit genug sind, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können, und daneben ein Paar passende Schuhe besitzen.

Als Leibwäsche sind Glandhemden besonders für die eigenlichen Divisionenübungen sehr erwünscht.

Das zur Unterhaltung der Waffen erforderliche Fett, welches die Bataillonskommandanten rechtzeitig von der eidgen. Waffenfabrik in Bern beziehen, wird aus dem Ordinäre bezahlt.

Die Mannschaft ist zu warnen, Waffen zu gehör, welches den eidg. Kontrollstempel nicht trägt, anzulaufen. Im Falle der Zwiderhandlung ist Ersatz durch kontrollirte Gegenstände anzurufen, ebenso der Ersatz von Offiziersstöbeln, welche den eidgen. Kontrollstempel nicht tragen.

Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturstöbel auszustellen, der mit dem Gewehr dem kantonalen Beughause zur Vornahme der Reparatur abzugeben ist.

Bergütung für aßfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hierfür sind vom Kompaniechef unterschriebene und vom Bataillonskommandanten visierte Reparaturstöbeln auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

f) Unlänglich der Organisation sind folgende Notizen zu sammeln:

1. Über Personelles: Von den gemäß lit. a Aufgebotenen, aber nicht Eintrückten sind namenliche Verzeichnisse sofort dem Kantonen zum Strafvollzuge gegenüber den unentschuldigt Ausgebliebenen zuzustellen.

Notizen, welche auf die Bereinigung der Körperskontrolen Bezug haben, sind am Schluss des Kurses mit allen Mutationen, welche durch Beförderungen u. entstanden sind, der mit der kantonalen Kontrollführung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrollen selbst darf ohne Begründung der letzteren keine Abänderung vorgenommen werden.

Besondere Verzeichnisse über alle Unteroffiziere und Soldaten der zwei ältesten zum Eintrücken verpflichteten Jahrgänge, welche noch nicht 4 (Unteroffiziers-) Wiederholungskurse im Auszuge bestanden haben, sind an der Hand der Dienstbüchlein unter Angabe des fehlenden Dienstes anzulegen und vor Entlassung der Truppen dem Divisionsbüro abzugeben. Sämtliche Dienstbüchlein sind überdies auf Vollständigkeit des Ausweises über Erfüllung dienstlicher oder finanzieller Verpflichtungen zu untersuchen und es soll darüber durch

Namenverzeichniss der im Rückstande gebliebenen Mannschaft (resp. durch Bericht, daß keine solchen Rückstände vorhanden seien) auf dem Dienstweg gemeldet werden.

Außerdem sollen alle Dienstbüchlein untersucht und daraus sich ergebende Versäumnisse der besonderen Schießübungen in oben bezeichnetner Weise notirt und gemeldet werden.

Die Zahl der Nichteingetragenen bildet mit den Eintrückten zusammen den im Schulberichtsformular anzugebenden Kontrollbestand.

2. Über Materielles: Alles was zur Erstattung eines vollständigen Schulberichtes diesfalls erforderlich ist.

V. Waffenplätze. Die Vorkurse finden auf folgenden Waffenplätzen statt:

Körper:	Waffenplatz:
Divisionsstab	Wll
Schützenbataillon Stab und 2 Komp.	Uetikon
2 Kompanien	Gadnang
Brigadestab XIII	Krauenfeld
Regimentsstab 25	Pfyn
Bataillone Nr. 73 und 74	Mülheim
Bataillon Nr. 75	Pfyn
Regimentsstab 26	Krauenfeld
Bataillone Nr. 76, 77 und 78	"
Brigadestab XIV	St. Gallen
Regimentsstab 27	"
Bataillone 79, 80 und 81	"
Regimentsstab 28	Herisau
Bataillone Nr. 82, 83 und 84	"
Bataillon Nr. 99	Gossau

VI. Eintrücken auf den Waffenplätzen. Bataillone Nr. 73, 74, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 84 und Schützenbataillon besammeln sich auf ihren Waffenplätzen.

Bataillone 76, 77, 78 reisen mit Extrazügen gegen Gutschein nach Krauenfeld am 29. August.

Bataillon Nr. 99 marschiert am 29. früh nach Herisau und reist ca. um 9 Uhr dort per Extrazug nach Gossau ab.

VII. Unterkunft. a) Soweit nicht Kasernen zur Unterkunft ausreichen, sind für den Vorkurs Vereinshäuser ausgewählt und zur Truppenaufnahme eingerichtet worden. Ebenso sind Küchen, Wachlokale und Bureaux zum Voraus bestimmt.

b) Die Einrichtungen der Lokale, soweit sie nicht den Gemeinden obliegen, werden auf Rechnung des Bundes besorgt und es ist hiebei das von den Brigademanövern bereits schon vorhandene Material thunlichst zu verwenden. Allfällig weiter nötig verdiente Einrichtungen müssten auf Ordinäre Kosten genommen werden.

c) Außer den Quartieren für die Stäbe, wofür in keinem Falle Entschädigung bezahlt wird, haben die Gemeinden unentgeltlich anzuweisen:

1. Bureaur-Lokale, Wachtstuben, Arrestlokale, Krankenzimmer, Arbeiterwerkstätten, Küchen, Parkplätze, Unterkunftslokale, Stallungen.
2. Feuerische Beleuchtung dieser Lokalitäten, ausgenommen die Wachlokale, deren Beleuchtung von den Gemeinden gegen Gutscheine zu liefern ist.
3. Extrazier- und Schießplätze.

d) Die Gemeinden haben ferner gegen eine Bergütung, welche festzusehen dem schweiz. Militärdepartement vorbehalten bleibt, ungefähr 60% des Ankaufspreises betragen und durch die betreffenden Verwaltungsoffiziere ausgerichtet werden wird, zu liefern: das Lagerstroh, 10 Kilo per Mann und nach fünf Tagen noch 2½ Kilo.

e) Endlich gegen Überlassung des Düngers: die Streue für die Pferde.

f) Für Kasernirung von Truppen werden die vertragsgemäßen Entschädigungen bezahlt. Diesbezügliche Rechnungen sind dem Oberkriegskommissariate direkt einzureichen.

VIII. Verhalten der Truppe in den Kantonementen. Die Kompanieoffiziere sind thunlichst bei ihren Truppen unterzubringen.

Das Krankenzimmer ist am Einrückungstage durch den Arzt zu übernehmen.

Mannschaft, welche wegen Krankheit vom Ausüben dispensirt wird, soll den Tag über sich in dem Krankenzimmer aufhalten.

Verhädigungen des zur Einrichtung der Lokale verwendeten Baumaterials oder der Gebäulichkeiten u. s. w. müssen durch die Truppen vergütet werden.

Peinlichste Sorgfalt ist zu Licht und Feuerzeug zu tragen. Rauchen in Bereitschaftszeiten ist strengstens untersagt.

Reinlichkeit und Anstand sind zu pflegen.

IX. Verpflegung. Im Vorkurs wird die Truppe, und zwar schon am Einrückungstage und bis und mit dem 7. September Vormittags durch Eleferanten in natura verpflegt. Die Offiziere machen gemeinsame Mittagstafel.

Diejenigen Bataillone, deren Besammlung und Organisation auf dem Waffenplatz stattfindet, lassen am Einrückungstage ihre Verpflegung durch die Tags zuvor eingerückten Verwaltungsoffiziere besorgen.

Die Bataillone 76, 77, 78 und 99 senden auf den 29. August Vormittags frühzeitig je 1 Offizier, 4 Unteroffiziere und 8 Soldaten auf den Waffenplatz zum Quartiermachen, Fassen und Abfechen auf den Abend.

Für Kochholz, Kochsalz und Gemüse bezahlt der Bund eine tägliche Zulage von 10 Cts. pro Mann.

Die zur Ergänzung der Verpflegung und zur Netzhaltung der Bekleidung, Bewaffnung und zum Erhalt verdorbener Gegenstände erforderliche Ordinäre Einlage bestimmen die Bataillonskommandanten unter vorgängiger Mittheilung an's Divisionskommando.

Betreffend die Kontrolirung der Ordinäre-Einkäufe, Führung der Ordinäre-Büchlein und deren Beaufsichtigung sind die Vorschriften der §§ 120 und 121 des Dienstreglements in striktester Weise einzuhalten.

Das Heu für die Pferde wird — nach vorausgegangener Verständigung — durch die Gemeinden, der Haser durch Eleferanten oder durch den Bund geliefert.

X. Besoldung. Der Sold wird am 6. September ausbezahlt. Die Besoldung des Infanterie-Pionier-Detachements und des Untertrain der Infanterie bis und mit dem 6. September geht direkt vom Divisionskriegskommissär aus. Mit dem 7. September treten diese Detachements bei ihren Corps in Sold und Verpflegung, d. h. in Zuwachs.

Die von den Corps Abkommandirten werden vom eigenen Corps besoldet, vom neuen Corps verpflegt, d. h. als „detachirt“, resp. als „von anderen Corps in Verpflegung“, behandelt.

Für diesbezügliche Dienstreisen werden von den Bataillons-Quartiermeistern Fahrgeschäftscheine ausgestellt resp. die Transport-Auslagen vergütet.

XI. Abkommen und Intrungen. Am 3. September nach St. Gallen zum Feldlazareth: die Bataillonsärzte (1 Arzt per Bataillon bleibt beim Corps), die Wärterunteroffiziere, die den Stäben zugewiesenen Krankenwärter (bei jeder Kompanie bleibt 1 Wärter), die Trägerunteroffiziere, die Krankenträger.

Dieses Personal begibt sich am 7. September gemäß speziellen Befehlungen des Divisionsarztes zu den in Linie rückenden resp. Corps.

Am 5. September nach Wil zur Verwaltungskompanie:

Zum Bewachungsdienst: per Brigade 1 Lieutenant,
„ Regiment 2 Unteroffiziere,
„ Bataillon (erstl. Nr. 99) 3 gewehrragende Soldaten.

Zu Aushilfe: per Bataillon (erstl. Nr. 99) 1 Mezger und 3 Bäcker.

Dieses Personal bleibt bis zum Schlusse der Feldübungen detachirt und soll am 14. September Nachmittags sich wieder bei seinen resp. Corps nach besonderen Befehlungen des Divisionskriegskommissärs einfinden.

XII. Tagesordnung. Die Tagwache wird auf 5 Uhr fixirt. Im Uebrigen gelten die Verschriften des allgemeinen Dienstreglements.

XIII. Landschaden-Begütigungen. Landschaden ist im Vorkurs thunlichst zu vermeiden und vorkommenden Fällen nach dem Verwaltungsreglement auf einen Schluss des Vorkurses zu erledigen. Zu diesem Behufe wird das schweiz. Militärdepartement in jedem Kanton einen Gelekommissär ernennen.

XIV. Instruktions-Material. Das Material für die Schießübungen wird vom Instruktionspersonal angewiesen und von diesem wird auch die Wiederinstandstellung angeordnet.

Diesbezügliche Rechnungen, vom Kreisinstrukturor vifirt, für unverzüglich den Regiments-, resp. Bataillons-Quartiermeister zur Erledigung einzureichen.

XV. Postdienst. Während des Vorkurses ist die Post durch die Regiments-Büreaux zu besorgen, welche sich hiefür bei jedem Bataillon einen geeigneten Soldaten zu holen haben.

Bei dem Schützenbataillen und dem Bataillon 99 fällt die Sorge den Bataillons-Büreaux zu.

Den Postdienst mit Werthegegenständen betreffend sind die Poststellen angewiesen, Geldsendungen und einzuschreibende Postgegenstände (Päckle über 2 Kilogr. Gewicht und solche mit Wertheklärung, rekommandirte Briefe, Geldanweisungen) an die einzelnen Adressaten bestellen zu lassen, in der Weise, daß der Empfänger von dem Eintritt der Sendung avisirt und diese letztere ihm auf Vorweisung seines Dienstbüchleins ausgehändigt wird.

XVI. Strafjustiz. Liegt die Wahrscheinlichkeit für ein unter der Herrschaft des eidgen. Militärstrafgesetzes begangenes Verbrechen vor, so hat der betreffende Bataillonskommandant sofort einen geeigneten Offizier mit der Voruntersuchung zu betrauen und das Brigadeskommando zu benachrichtigen, behufs An den Auditor und zu weiterer Meldung.

XVII. Civilbediente und Gewerbetreibend. Civilbediente stehen ebenfalls unter dem Militärstrafgesetz. Ihr Stab führt ein Verzeichniß seiner Bedienten und versieht die Dienststellen mit einer Legitimationskarte und mit rother Armblende.

Die resp. Kantonspolizei wird nur solchen Wirthen, Händlern etc. die Erlaubniß geben, an Übungsplätzen, in Kantonnements etc. ihr Gewerbe zu betreiben, welche die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt haben.

Die Truppenkommandanten haben auf Qualität von Speisen und Getränken wachsames Auge zu halten und Verkäufer, welche sich hierin oder durch ihr Vertragen gegen die Ordnung vergehen weggewiesen.

Mit Bezug auf den Verkehr solcher Händler mit Militärs stehen auch sie unter dem Militärstrafgesetz, was ihnen zu bemerken ist.

XVIII. Dienstvferde. Die Kommandirenden haben darüber zu wachen, daß nur durchaus dienstfähige (namenlich keine anrangirten Kavallerie-) Pferde eingeschäftigt werden. Die anrangirten Pferde tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt an äußerer Nandte des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks.

Es dürfen nur Pferde mit gutem Beschläg in den Dienst angenommen werden.

Am Schlusse des Kurses soll das Beschläg ebenfalls in gute Zustände sein. Die Kosten des Beschlagens werden vom Bund getragen.

Auch das Sattelzeug ist beim Dienstleitertt einer genauen Untersuchung zu unterstellen; namentlich sind Sättel zurückzuweisen, deren Klissen mangelhaft gepolstert ist.

XIX. Schlußbestimmungen. Die Kommandirenden werden noch besonders auf die Bestimmungen der §§ 9, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 49, II des Generalbefehls d. Waffen- und für die Übungen der Infanterie aufmerksam gemacht. Die in § 49, II unter Ziffer 2, 4, 6, 7 verlangten Verzeihungen sind am 6. September, die übrigen am Entlassungstage von den Bataillonskommandos an die Regimentskommandos zu zugeben.

Zürich, im Juli 1881.

Der Kommandant der VII. Armeedivision:

A. Bögele, Oberstdivisionär.

— († Hauptmann Adolf Ceresole) ist vor kurzer Zeit Frankreich in der Garnison Limoges gestorben. — Früher im Generalstab, war er später Hauptmann im 63. Linien-Infanterie-Regiment.

Die „Gazette de Lausanne“ schreibt: „Die zahlreich Freunde, welche Hauptmann Ceresole unter uns hatte, werden

ins Dank wissen, wenn wir ihnen hier in allgemeinen Sügen die militärische Laufbahn dieses Soldaten in Erinnerung bringen, welcher so tapfer in den Reihen der gegenwärtigen französischen Armee und auf vielen Schlachtfeldern den Ruf des Mutthes und der Uner schrockenheit der Schweizer aufrecht erhalten hat.

Adolf Ceresole war Student, als er 1854 im Alter von 18 Jahren in französischen Dienst trat. — Es geschah dieses im Augenblick des Krimkrieges. In der Schweizerlegion, welche damals General Ochsenbein errichtete, wurde Ceresole zum Sergeant und 1855 zum Unterleutnant ernannt.

Als nach dem Pariser Frieden die Schweizerlegion entlassen wurde, trat er 1856 als Sergeant in eines der beiden Fremdenregimenter und machte als solcher mehrere Feldzüge in Algerien und 1859 den Feldzug in Italien mit. In der Schlacht von Magenta wurde er verwundet und mit der Militärmedaille ausgezeichnet.

Als sein Regiment nach dem Frieden von Villafranca entlassen wurde, kehrte er in die Schweiz zurück und trat in den eidg. Generalstab. Er wurde in jener Zeit vielfach als Instruktor und im Bureau des eidg. Militärdepartements verwendet. 1864 war er zum Stabshauptmann vorgerückt, als der Krieg in Mexiko ausbrach. Es brauchte nicht mehr, um seine Vorliebe für militärische Abenteuer neu erregt zu entzünden.

Er trat wieder in französischen Dienst u. z. jetzt als Lieutenant und machte den letzten Theil dieses mühsamen und gefährlichen Feldzuges mit; im Jahr 1867 finden wir ihn wieder in Afrika; nacheinander war er Dank seinem außnahmsweisen Temperament und einer seltenen Körperfähigkeit dem gelben Fieber und später der Cholera entgangen.

Der deutsch-französische Krieg führte Ceresole nach Europa zurück; Frankreich brauchte damals alle seine Soldaten. Im Jahr 1871 kämpfte er bei der Ost-Armee. Vor Montbéliard wurde er zwei Mal schwer verwundet, blieb auf dem Schlachtfelde liegen, wurde von den Deutschen aufgehoben und nach Bayern in Gefangenschaft abgeführt. — Die unerschrockene Haltung und Bravour, welche Ceresole an jenem Tage gezeigt hatte, war Ursache, dass er in dem Tagesbefehl des Armeekorps genannt wurde. Nach der Ausweichung nach Paris zurückgekommen, wurde Ceresole zum Hauptmann ernannt und nahm an dem blutigen Gefecht von Neuilly Theil; bei dieser Gelegenheit verdiente er sich das Ritterkreuz der Ehrenlegion; nach dem Frieden ging er wieder nach Afrika. 1872 erhielt er das Kommando über eine Kompanie Turcos; es war dieses das Ziel seiner Träume. Er befahlte auf mehreren Daseen im Süden Albiens und unternahm manche Jagd und einige Reisen in der Wüste; bei einer solchen Gelegenheit zog er sich die Krankheit zu, welche seinen elsernen Körper untergrub. Die Ärzte verordneten Ceresole, das Klima Afrikas zu verlassen. Er wurde in Folge dessen in das 63. Infanterieregiment überstellt. Er hoffte gerade zum Major befördert zu werden, als eine Lungenentzündung binnen 4 Tagen seinem Leben ein Ende mache.

Ein langer Zug geleitete die Leiche zur letzten Ruhestätte; an der Seite eines Bruders des Verstorbenen ging der General, welcher das 12. Armeekorps befehligt, und eine große Zahl höherer Offiziere folgten. Auf seinem Sarg befand sich neben seinen Orden und Waffen ein Immortellen-Kranz mit der Aufschrift: „Die Soldaten der ersten Kompanie ihrem Hauptmann.“

Am Rand des Grabes, nach den üblichen 3 Salven und den Gebeten des protestantischen Ritus, sprach Hauptmann Graf de Vitte des 63. Regiments bewegt folgende Worte: „Der Kamerad, welchen der Tod uns entrissen hat, hatte ihm auf manchem Schlachtfeld in's Auge gesehen. — Er war ebenso edel (généreux) als tapfer. — Als Mann war es seine erste Bewegung, die Hand zu drücken; — als Soldat, dem Feind entgegenzustürmen. — Er war ein würdiger Sohn jenes Landes, welches so oft sein Blut für Frankreich vergossen hat! Die Erinnerung an ihn wird uns allen thuer bleibet.“

A u s l a n d.

Deutschland. (Aufgabe der Gendarmen bei den großen Manövern.) Nach einem Erlass des Ministers des Innern vom vorigen Jahre sind die zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Manövern kommandirten Gendarmen angewiesen, ihr besonderes Augenmerk auf die Verhinderung der Flurbeschädigungen durch das Publikum zu richten. Es hat sich jedoch wiederholt herausgestellt, dass ein beträchtlicher Theil der Flurbeschädigungen bei den Herbstübungen der Truppen durch Zuschauer verursacht wird, und dass es sich deshalb empfehlen möchte, auf eine Fernhaltung oder Führung derselben auf geeignete Punkte hinzuwirken, um damit eine Verringerung der Kosten herbeizuführen. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Kriegsminister die Verwendung von Unteroffizieren und Gefreiten oder deren Beigeleitungen zu den Gendarmen in Besitz gebracht, welche als erkennbares äusseres Abzeichen den Ringkragen für Gendarmen erhalten könnten. Der Kriegsminister bemerkte zu diesem Vorschlag, dass die bereite Maßnahme es ermöglichen würde, mit dem angestrebten Zweck eine Übung eines Theils der für den Fall einer Mobilisierung zu Feldgendarmen designirten Unteroffizieren und Gefreiten der Kavallerie zu verhindern, indem diese Mannschaften mit den Landgendarmen zusammen die in den Dienstvorschriften für die Feldgendarmen näher bezeichneten Patrouillen zu bilden und eben der Zurückhaltung oder Führung der Zuschauer die Ordnung der marschirenden Bagage, der Wagen-Kolonnen mit Bivouaks-Bedürfnissen zu kontrolliren und sonstige dem Feldverhältnisse entsprechende Polizeidienste zu verrichten hätten. Da nun bei Erörterung dieser Frage vornehmlich in Betracht zu ziehen ist, welche speziellen Befugnisse den betreffenden Unteroffizieren und Gefreiten dem Publikum gegenüber zu erteilen wären und wie ihr Verhältniss zu den Landgendarmen und dem Civil-Worgelehrten derselben zu regeln sein würde, so hat der Minister des Innern die Oberpräsidenten zu gutachthlichen Neuerungen darüber aufgefordert. (U.-3.)

Niederlande. (Aenderungen der Reglemente.) Mit Genehmigung des Königs hat der niederländische Kriegsminister eine Kommission mit der Formulirung von Vorschlägen zur Aenderung der Reglemente und Dienstvorschriften der Infanterie beauftragt. Diese Kommission besteht aus dem Oberst Leers, Kommandeur des 4. Infanterieregiments, als Vorsitzendem, aus dem Oberstleutnant Baron Taets van Amerongen, dem Hauptmann van Tuerenhout und dem Premierleutnant Sabron vom 6. Infanterieregiment, sowie dem Hauptmann Duyker vom Grenadier- und Jägerregiment, als Mitgliedern. (D. W.-3.)

B e r s c h i e d e n e s .

— (Der österreichische Artillerie-Oberleutnant Schneider 1848 bei Curtatone und Goito) hat sich glänzend ausgezeichnet. Wir haben eine frühere Leistung des gleichen Offiziers bereits in Nr. 10 dieses Jahrganges erwähnt. Wie die erste, entnehmen wir auch diese den Vespelen, welche Rothauser in dem Buche „Der Soldat im Felde“ anführt. Derselbe berichtet:

Bei dem am 29. Mai 1848 stattgehabten Gefechte und der Eroberung der verschanzten Linie am Curtatone begab sich Oberleutnant Schneider noch vor Beginn des Gefechtes zu den äussersten Vorposten und erkognosirte die Stellung des Feindes und die Lage der feindlichen Verschanzungen, wobei er, um die nöthige Aufsicht zu erhalten, bis in die Nähe der feindlichen Verschanzungen vorgehen musste. Bei dem Beginne des Angriffes selbst rückte er an der Spitze der Truppen vor und nahm mit seinen Geschützen eine sehr zweckmäßige und vortheilhafte Aufstellung, fand sogleich die Verschanzungen zu beschließen an, wobei er die ersten Schüsse selbst gegen die in den Verschanzungen positionirten feindlichen Geschütze richtete. Hierdurch geschah es, dass gleich Anfangs eines der feindlichen Geschütze, welches die Straße bestrich, demontirt wurde.

Der Gegner eröffnete hierauf aus allen in seinen Verschanzungen befindlichen Geschützen ein sehr heftiges Feuer, sowohl gegen die Batterie des Oberleutnants Schneider, als auch gegen